

Gabe von Immunsuppressiva nach Organtransplantation

Was muss bei der Rezeptbelieferung beachtet werden?

NT | Nach einer Organtransplantation müssen Patienten lebenslang Immunsuppressiva zur Unterdrückung von Immunreaktionen gegen das fremde Organ einnehmen. Neben der Unterstützung der Patientencompliance müssen auch einige besondere Abgabevorschriften bei der Rezeptbelieferung eingehalten werden.

Für eine erfolgreiche Therapie Organtransplantiert ist eine korrekte Dosiseinstellung unter engmaschiger Kontrolle der jeweiligen Blutspiegel notwendig. Bereits geringe Blutspiegelabweichungen können schwerwiegende therapeutische Konsequenzen nach sich ziehen.

Substitutionsausschlussliste

Laut § 11 des Rahmenvertrags sind Apotheken dazu verpflichtet, vorrangig rabattierte aut-idem-konforme Präparate abzugeben. Allerdings kann ein Austausch von Immunsuppressiva aufgrund der geringen therapeutischen Breite dieser Arzneimittel für den Patienten schwerwiegende Folgen haben. Um bei kritischen Arzneimitteln die Risiken zu minimieren, greift die Substitutionsausschlussliste des G-BA (Teil B der Anlage VII der Arzneimittel-Richtlinie). Hier sind Wirkstoffe in bestimmten Darreichungsformen festgelegt, die in der Apotheke nicht „aut idem“ substituiert werden dürfen. Betroffen sind vor allem Wirkstoffe mit geringer therapeutischer Breite, darunter auch die Immunsuppressiva Ciclosporin und Tacrolimus.

Um die korrekte Abgabeentscheidung treffen zu können, müssen Arzneimittel der Substitutionsausschlussliste stets eindeutig mit PZN, Handelsnamen und/oder Hersteller verordnet sein. Ist dies nicht der Fall, liegt eine unklare Verordnung vor und es muss eine Rücksprache mit dem Arzt erfolgen.



Arbeitshilfe „Rezepte der Substitutionsausschlussliste: Vorgehensweise“:
www.DAPdialog.de/7316

Substitutionsausschlussliste und Original-/Importabgabe

Die Aut-idem-Substitution ist bei Immunsuppressiva der Substitutionsausschlussliste zwar untersagt, jedoch nicht der Austausch zwischen Original- und Importpräparaten, da diese als identisch gelten – hier müssen also auch Rabattverträge berücksichtigt werden. Ist ein Austausch allerdings als kritisch anzusehen oder bestehen andere Probleme, die durch ein Patientengespräch nicht geklärt werden können, besteht die Möglichkeit, Pharmazeutische Bedenken geltend zu machen. Laut Rahmenvertrag wird dazu die Sonder-PZN 02567024 plus dem Faktor 8 bzw. 9 auf dem Rezept aufgedruckt. Zusätzlich ist eine individuelle Begründung auf dem Rezept anzugeben und mit Datum und Kürzel abzuzeichnen. Diese Vorgehensweise gilt natürlich auch bei allen anderen Arzneimitteln, die Organtransplantierte erhalten. Hier ist ein sorgfältiges Prüfen der Medikation unerlässlich.



Arbeitshilfe „Pharmazeutische Bedenken – Dokumentation auf dem Rezept“:
www.DAPdialog.de/7342

Fazit

Bei der Abgabe eines Immunsuppressivums muss immer auch an die geringe therapeutische Breite dieser Arzneimittel gedacht werden. Das Austauschverbot durch die Substitutionsausschlussliste und die Möglichkeit, Pharmazeutische Bedenken bei einem kritischen Austausch anmelden zu können, helfen, diese besondere Patientengruppe mit dem verordneten Medikament zu versorgen, denn Folgen einer unzureichenden Therapie könnten im schlimmsten Fall Abstoßungsreaktionen oder sogar Organversagen sein.